

Die Problemsparte

Nirgends wie in der D&O-Versicherung und jüngst auch in der Cyber-Sparte wird so viel zurückgeschaut und so viel in Aussicht gestellt. Viele Berichte der Insider gleichen einander und geben ein Bild, das auch weitgehend den Tatsachen entspricht. Die nun folgenden Erfahrungswerte und Einschätzungen befassen sich mit Aspekten, die in der Vergangenheit nur wenig Beachtung gefunden haben und gleichwohl von großer Bedeutung sind.

von Michael Hendricks

Was steckt hinter dem Spektakel der nachweislich fehlerhaften GDV-Meldung zur Schadenssituation im D&O-Markt? Mit großem Getöse wurde diese Meldung kommentiert. Kunden in Gewerbe und Industrie beschimpfen die Versicherer mit dem Hinweis auf nicht gerechtfertigte Prämien erhöhungen. Sogar Wiedergutmachungen werden gefordert. Bei näherer Betrachtung werden die Experten der D&O-Versicherungsindustrie schon längst bemerkt haben, dass auch korrigierte Zahlen zum D&O-Versicherungsmarkt weit von den wahren Geschehnissen entfernt liegen. Bereits die Schätzung des Marktprämien volumens mit 450 Mio. Euro (?) macht deutlich, dass die Erhebungen des GDV gänzlich unvollständig sind.

Nach Hochrechnungen im D&O-Segment spezialisierter Versicherungsmakler und Schätzungen der führenden D&O-Versicherungsgesellschaften liegt das Marktprämienvolumen nicht weit weg von der Milliarden-Grenze. Nun mag durchaus angenommen werden, dass die an den Erhebungen nicht beteiligten Versicherungsgesellschaften mit D&O-Schadenquoten leben, die weit über dem vom GDV ermittelten Durchschnittswert liegen. Die Diskussion ist bei allem Respekt müßig und in keiner Weise zielführend. Die Kundenseite hat große Mühe, die Kalkulation von D&O-Versicherungsprämien überhaupt nachzuvollziehen. Die herrschende Meinung gibt die Einschätzung, dass das Prämienniveau zu gering sei und die Versicherungsgesellschaften zum Schaden versicherter Vorstände, Geschäftsführer und Aufsichtsräte das D&O-vertragliche Leistungsversprechen allzu restriktiv umsetzen.

Die Diskussion um korrekte oder fehlerhafte Zahlen sollte deshalb nicht weiter forciert werden. Der GDV und auch Versicherungsgesellschaften, die dem Verband nicht angehören, sollten für eine ordentliche Datenerfassung sorgen.

Ein paar Zahlen aus einer Schadendatenbank mit Auswertung von 1.200 D&O-Versicherungsfällen:

1.	Unklare Haftungslage	93 %
2.	Rechtskostenanteil	65 %
3.	Innenansprüche (AR gegen V)	70 %
4.	Streitbehaftete Trennung	60 %
5.	Unzureichende Deckungssumme	10 %
6.	Rechtskräftige „Haftungsurteile“	< 5 %

TYPISCHE PROBLEME IN DER D&O-SCHADENREGULIERUNG

Eine kompetente D&O-Schadenregulierung begegnet Herausforderungen, die in kaum einer anderen Versicherungssparte anzutreffen sind. Es beginnt mit einer sehr häufig auftretenden Interessenkollision. Der in der Regel von einem Versicherungsmakler begleitete Abschluss einer D&O-Versicherung erfolgt im Auftrag der juristischen Person mit der Abschlusskompetenz der Geschäftsleitung. Der Versicherungsmakler ist und bleibt auch im Schadenfall der juristischen Person als Vertragspartner verpflichtet. Gleichzeitig muss bedacht werden, dass es sich bei der D&O-Versicherung um einen Vertrag zugunsten Dritter handelt. Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen in der Regel den versicherten Personen zu. Der Versicherungsmakler begegnet der Herausforderung, sowohl für Deckung zugunsten des Unternehmens – Stichwort Bilanzschutz – zu sorgen, als auch einen wirksamen Versicherungsschutz für die versicherte Person sicherzustellen. Hierbei geht es in erster Linie und weit überwiegend um die Abwehr von Haftungsansprüchen mit dem Nachweis, dass die versicherte Person pflichtgemäß gehandelt hat und Schadenersatzansprüche nicht begründet werden können.

Das funktioniert auch ganz wunderbar mit der Beauftragung von Rechtsanwaltskanzleien, die sich mit der Anspruchsabwehr befassen. Häufig werden allerdings Partner und Partnerinnen aus Kanzleien beauftragt, die eine enge Zusammenarbeit mit der versicherungsgebenden Wirt-

schaft pflegen. Die Interessenvertretung wird naturgemäß von dem Gedanken getragen, nicht nur eine effektive Anspruchsabwehr umzusetzen, sondern auch gleichzeitig die Deckungsseite im Auge zu behalten. Ist der Versicherungsvertrag überhaupt wirksam zustande gekommen? Gibt es Obliegenheitspflichtverletzungen? Gibt es Grund für eine Anfechtung? Gibt es spezielle Deckungsausschlüsse in den Besonderen Versicherungsbedingungen? Und, so in gut 80 Prozent der gemeldeten Versicherungsfälle, hat die in Anspruch genommene versicherte Person vielleicht vorsätzlich ihre Pflichten verletzt?

Das Bewusstsein der versicherten Person zur Pflichtverletzung hat mittlerweile kaum Bedeutung, wenn es um die sog. Kardinalpflichten geht, also Pflichten, die innerhalb der Geschäftsleitung eines Unternehmens jedem per se bekannt sein müssen.

Wenn das alles so kommt, die Haftung also durchaus begründet sein kann und sich der Blick partiell oder auch insgesamt auf die Frage der Deckung richtet, dann befindet sich die auf Schadenersatz in Anspruch genommene Person „allein auf weiter Flur“. Die Lösung der Problemstellung liegt in der Beauftragung einer weiteren Rechtsanwaltskanzlei, die mit einer versicherungsrechtlichen Spezialisierung die Deckungsinteressen der in Anspruch genommenen Person wahren kann. Die Kosten können beachtlich und gar existenzbeeinträchtigend sein. Wer kommt dafür auf? Zurzeit kein Dritter, allein die versicherte Person. Kommt es jedoch zu einer Deckungsklage, so kann ein D&O-Vertragsrechtsschutz wertvoll sein.

In der D&O-Versicherung ist vieles nicht geregelt, was unbedingt einer Regelung zugeführt werden müsste.

EIN NEUER MARKT: PERSÖNLICHE D&O-VERSICHERUNG

Zahlreiche Berichte über die gelegentlich schwerfällige Schadenregulierung in der D&O-Versicherung, die ungenügende Qualität von D&O-Versicherungsschutz wie auch die vorstehend beschriebenen Interessenkollisionen sind Ursachen für eine vermehrte Nachfrage zu einer persönlichen D&O-Versicherung auf eigene Rechnung. Solche Versicherungsprodukte sind zumeist subsidiär zu bestehenden Unternehmenspolice angelegt. Sie haben auch zahlreiche in der klassischen

D&O-Versicherung nicht enthaltene Deckungsbausteine, die für einen Rundumschutz für die versicherten Personen Sorge tragen. Je größer die Unternehmen, umso schwieriger wird die Platzierung von persönlichen D&O-Versicherungen. Grund sind allein Kapazitätsengpässe, die im harten D&O-Versicherungsmarkt der vergangenen zwei Jahre Sorge bereitet haben.

WAS HAT DER STRAFRECHTSSCHUTZ IN DER D&O-VERSICHERUNGSPOLICE ZU SUCHEN?

Irgendeiner oder auch mehrere der im D&O-Segment aktiven Versicherungsmakler ist vor vielen Jahren auf die Idee gekommen, einen sog. „Strafrechtsschutzausschnittbaustein“ in D&O-Versicherungspolice zu integrieren. Es hat nur wenig Zeit in Anspruch genommen, bis D&O-Versicherungsgesellschaften diesen Baustein ausnahmslos in ihre Police genommen haben. Dies natürlich auch auf nachhaltiges Drängeln der versicherungsnehmenden Wirtschaft.

Es liegt auf der Hand, dass eine Klausel zum Strafrechtsschutz im Umfang von fünf bis zehn Textzeilen keinen Ersatz bieten kann für eine qualitativ hochwertige Unternehmensstrafrechtsschutzversicherung, deren Deckungsbeschreibung einen Textumfang von nahezu 30 Seiten in Anspruch nimmt. In der D&O-Versicherung ist also vieles nicht geregelt, was unbedingt einer Regelung zugeführt werden müsste.

Noch interessanter als die vorstehende Feststellung dürfte die Tatsache sein, dass gut ein Drittel der über D&O-Versicherungspolice gemeldeten Schadenfälle allein einen strafrechtlichen Anknüpfungspunkt hat, mit einem Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren, was zu einer späteren Inanspruchnahme des zivilrechtlichen Deckungsteils der D&O-Versicherung führen könnte.

Die Zahl ist erschreckend, führt zu einer unnötigen Belastung bei den D&O-Schadenquoten und ist darüber hinaus von einer weiteren Interessenkollision besetzt. Erfolgt eine Verurteilung im Ordnungswidrigkeiten- oder strafrechtlichen Verfahren und wird damit Vorsatz festgestellt, so dürfte der D&O-Versicherer in der Regel von seiner Leistungspflicht befreit sein. Also auch in der Strafrechtsschutzausschnittdeckung toben zwei Herzen in der Brust des Versicherers.

Die Schadenabteilungen der Versicherungsgesellschaften und Versicherungsmakler sind gerade im Hinblick auf die dargestellten Interessenkollisionen gefordert, Veränderungen im Umgang mit D&O-Haftungsfällen herbeizuführen. Dies ist eine wichtige Aufgabe, deren Erledigung gewiss viele Jahre in Anspruch nehmen wird.

Michael Hendricks

Hendricks und Partner Rechtsanwälte mbB